



Reiserücktritt So tut der Storno nicht weh

Einen kranken Teddy akzeptiert kein Versicherer als Rücktrittsgrund. Aber es lohnt sich, die Angebote genau zu vergleichen.

Versicherungen. Der Urlaub ist gebucht, doch dann wird der Kunde krank. Die Reise ist futsch, und die Stornokosten des Veranstalters können teuer werden. Da hilft nur die Reiserücktritts-Versicherung. » *Maria Lettl-Schröder*

Das Kind bekommt die Windpocken, oder die Oma muss plötzlich ins Krankenhaus. Das kann passieren. Ärgerlich ist nur, wenn dann bereits der Urlaub gebucht ist. Damit man nicht auf den Kosten für einen nicht angetretenen Urlaub sitzen bleibt, gibt es die Reiserücktritts-Versicherung (RRV). Die ist eigentlich bei jeder Reise sinnvoll. Denn sie übernimmt im Falle einer Urlaubsabsage in der Regel die anfallenden Stornogebühren. Unbedingt absichern sollte man hochpreisige und längere Reisen, eine frühe Buchung und den Ferientrip mit kleinen Kindern. Inke Rasmussen, Leiterin des Bereichs Kundenkarten und Reiseversicherungen bei TUI, empfiehlt eine RRV aber auch bei kurzfristig geplanten Reisen: „Tritt einen Tag vor Abreise ein unerwartetes Ereignis ein, können die Stornokosten extrem hoch ausfallen.“ Zu beachten ist, wie die **Risikopersonen**, also die mitversicherten Personen, definiert werden.

Wann die RRV eintritt
Versicherte Rücktrittsgründe sind bei fast allen Versicherern Krankheit, Unfall, Tod, betriebsbedingte Kündigung, Schwangerschaft oder eine Zusage für einen neuen Job. Einige Kunden möchten aber auch Sonderfälle absichern: Tierfreunde, die **mit Hund reisen**, können bei der ERV oder der Hanse Merkur das Erkrankungsrisiko auch für den Vierbeiner versichern. Wintersportfreunde sind vielleicht an einer

Schneesicherheits-Versicherung der URV interessiert. Sie werden dann für entgangene Winterfreuden entschädigt, wenn die Pisten wegen Schneemangel geschlossen sind. Und Paaren, bei denen der Haussegel bereits schiefhängt, kann man die Hanse Merkur oder die Travel Secure empfehlen: „Hier ist die Einreichung der Scheidungsklage als Versicherungsgrund eingeschlossen“, sagt Reinhard Bellinghausen, Chef des Reiseversicherungsmaklers Dr. Walter. Seit Kurzem versichert der Makler Kaera in der RRV auch Leitungswasserschäden am Eigentum.

Viele Assekuranzen haben inzwischen den **Reiseabbruch in die RRV inkludiert**. Denn muss eine Reise aufgrund einer Krankheit oder eines Unfalls abgebrochen werden, ist dies nicht im Rahmen der klassischen RRV abgedeckt. Zu beachten ist in diesem Fall, was dabei erstattet wird. Innerhalb der ersten Hälfte des Urlaubs (höchstens innerhalb der ersten acht Tage) ersetzt aus einem versicherten Grund etwa die Hanse Merkur den vollen Reisepreis. Auch die Travel Secure der Würzburger Versicherung erstattet den vollen Reisepreis, wenn der Abbruch in der ersten Reisehälfte erfolgt.

Übrigens ist das Reisebüro gesetzlich verpflichtet, den Kunden über eine Reiserücktritts- und Krankenversicherung zu informieren. Schließlich müssen Kunden wissen, welche Kosten auf sie ohne Versicherung möglicherweise zukommen. »

FOTO: THINKSTOCK